

sam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

§. 251. Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

#### §. 44.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von der Rechtspflege.

#### §. 45.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

#### §. 46.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

#### §. 47.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

3) Competenz.

Ueber Competenzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Rätthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

#### §. 48.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.